



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 248-252)**

Titel **Circulare des Kleinen Raths vom  
28sten Januar 1812, an sämtliche Bezirks- und  
Unterstatthalter und die Bezirksgerichte, betreffend  
die Behandlung des Rechtstrieb für laufende  
Schulden, vorzüglich der Pfändung, und die  
Ertheilung und Anwendung des Wortzeichens.**

Ordnungsnummer

Datum 28.01.1812

[S. 248] Der Kleine Rath, von den hie und da in den Gang des Rechtstrieb eingeschlichenen Unordnungen, und dem ungleichen Verfahren in Ertheilung und Anwendung des Wortzeichens unterrichtet, findet, um diesen Mißbräuchen zu steuern, sich bewogen, den sämtlichen Vollziehungsbeamten und Bezirksgerichten nachstehende, auf die Satzung und Rechtsübung gegründete Weisungen zu ertheilen, und als genau zu befolgendes und zu handhabendes Reglement in die Hand zu legen.

1.) a. Die Bezirks- und Unterstatthalter werden ihren Gemeindammännern den ernstgemeinten Befehl zugehen lassen, den ihnen übertragenen Rechtstrieb für laufende Schulden sorgfältig und pflichtmäßig zu behandeln und zu vollführen, und vorzüglich bey erhaltenem Pfandschein streng und gewissenhaft zu untersuchen, ob und was für Pfande bey dem Schuldner zu finden // [S. 249] seyen, zuvörderst diejenigen Pfande, die unwidersprechliches Eigenthum des Debtors sind, in Beschlag zu nehmen, und wenn selbige nicht hinlänglich wären, sich niemahls mit der Erklärung, daß die übrige vorhandene Fahrhabe der Ehefrau des Schuldners, oder irgend jemand anderem gehöre, abfertigen zu lassen, sondern auf die Weise, wie die Satzung, Tom. I. §. 13. und 18. pag. 35. und 37. es vorschreibt, alles Vorfindliche, in dem Pfandbuch nicht bereits Verschriebene, zu verzeichnen, und dann den Ansprecheren zu überlassen, ihr vermeyntes Eigenthumsrecht vor dem competierlichen Richter geltend zu machen.

b. Zugleich werden die Statthalter den Gemeindammännern ansinnen, daß, wenn sie diese Vorschrift nicht pünktlich befolgen, oder sonst erweislich dargethan würde, daß sie nicht gewissenhaft nach Pflicht und Treue gehandelt hätten, und daraus Schaden oder Nachtheil entstehen sollte, sie für denselben in seinem ganzen Umfange zu haften haben.

c. Dagegen sollen dann aber auch die Schuldigen, in Fällen, wo ein Gemeindammann von dem Schuldner selbst, oder von jemand anderem, in dessen Hause vorsätzlich gestört oder gar beleidiget würde, dem betreffenden Bezirksgericht mit der // [S. 250] Aufforderung überwiesen werden, dieselben nach aller Strenge dafür zu ahnden und zu bestrafen.

2.) a. Den Bezirksgerichts-Präsidenten wird die Weisung ertheilt, daß das Wortzeichen in der Regel erst dann eintreten soll, wenn der Creditor sich dasselbe bey der



Verrechtfertigung seines Debtors aus hinreichenden, von dem Richter zu würdigenden Gründen förmlich vorbehalten hat.

b. Uebrigens ist dem Richter unbenommen, in Fällen, wo erweislich dargethan werden kann, daß nach fruchtlos erfolgter Pfändung durch dieses Executions-Mittel Ausfälle verhütet, unschuldige Familien und die Creditoren selbst vor grösserem Schaden verwahrt werden könnten, dasselbe eintreten zu lassen.

c. In jedem Fall aber hat der Richter bey Ertheilung des Wortzeichens sich lediglich der einfachen, in der Satzung und Rechtsübung enthaltenen Ausdrücke zu bedienen.

3.) Die Bezirksgerichte werden überhaupt angewiesen:

a. Bey der Execution des Wortzeichens, die Creditoren nicht ohne Noth, oder in Fällen, wo durch den Rechtstrieb selbst, oder durch schriftliche Erklärung des Creditors, die Liquidität der Schuld // [S. 251] erwiesen wird, sondern einzig dann, wann beharrlicher Widerspruch vorhanden, und nähere Untersuchung erforderlich ist, vorzubescheiden.

b. Bey Execution des Wortzeichens, den Falliten, in so fern ihm keine fraudulosen oder sonst strafbaren Handlungen zur Last fallen, nicht mit Streichen züchtigen zu lassen, sondern diese Maaßregel einzig als Strafe anzuwenden, wenn dergleichen Handlungen vorgegangen sind; in welchem Fall ein solches Urtheil nach vorgenomener Untersuchung und von gesessenem Gericht ausgefällt werden kann.

c. In jedem Fall aber soll es jedoch keineswegs die Meynung haben, daß durch den Gebrauch des Wortzeichens ohne Erfolg, der Creditor mit seiner Forderung auf immer abgewiesen seyn, sondern vielmehr demselben das Recht auf seinen Debitor offen behalten werden soll.

d. Hierbei werden die sämtlichen Bezirksgerichte aufgeforderet, auf fraudulose Bankerotier zu Stadt und Land ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, den dieselben betreffenden §. 66. des ersten Theils des Stadt- und Landrechts immer im Auge zu behalten, und gegen betrügerische Falliten, da nicht allein die Folgen des Wort- // [S. 252] zeichens auf sie fallen sollen, mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren.

4.) Werden die sämtlichen Gerichtsbehörden auf den §. 22. der IXten Abtheilung des Stadt- und Landrechts auf's neue aufmerksam gemacht, und dieselben aufgefordert, in solchen Fällen, wo erweislich zur Schwächung des verschriebenen, ligenden Pfandes, oder der Maße überhaupt, solche gefährliche Handlungen, wovon der Gesetzes-Artikel spricht, vorgenommen würden, unverweilt die Obsignation eintreten zu lassen, und dergleichen strafbare Entfremdungen durch alle erforderliche, in dem Gesetz ligende Mittel zu verhüten; wodurch aber weder dem weiteren Lauf des Rechtstrieb, noch den Auffallsrechten oder Präcedenz-Ansprüchen der Creditoren, etwas benommen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]